

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 19 (1922)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

des Staates für die in den Anstalten (Spitälern, Erziehungs- und Versorgungsanstalten) untergebrachten Armen, sowie die Unterstützungen für Schweizer nach dem Bundesgesetz von 1875 und für Ausländer nach den Staatsverträgen nicht inbegriffen sind: zirka 11 Millionen Franken. Dazu kommen noch zirka 5 Millionen Franken für die freiwillige Armenpflege, so daß also die Armenausgaben der Schweiz rund 50 Millionen Franken betragen dürften. Auf den Kopf der Bevölkerung (1920 3,880,320) macht das etwas weniger als 13 Fr. Die infolge Alters Unterstützten stellen etwas mehr als 12 % der 1910 gezählten 308,738 60 und mehr Jahre alten Schweizer dar, währenddem man auf Grund von Berechnungen früher annahm, daß nur 4—5 % der Bevölkerung unterstützt werden. Für die Gesamtzahl der Unterstützten trifft das zu, sie machen 4 % der schweizerischen Bevölkerung aus (3,475,046). Es ist also offenbar mit der Annahme, daß unter der Gesamtzahl der Unterstützten in den Kantonen sich  $\frac{1}{3}$  alte Leute befinde, zu weit gegangen worden. Auf den Kopf der infolge Alters Unterstützten entfällt ein Betrag von 280 Fr., auf den Kopf der überhaupt Unterstützten 241 Fr. Es wäre sehr zu wünschen, daß nun in allen Kantonen für das Jahr 1921 eine Erhebung wenigstens über die 4 Punkte: Gesamtunterstütztenzahl, Gesamtunterstützungssumme, Zahl der unterstützten über 65 Jahre alten Leute und für sie aufgewendete Unterstützung genau durchgeführt würde; denn es liegt doch sicherlich auch im Interesse der einzelnen Kantone, zu wissen, wie viel sie ihr Armenwesen kostet, und bei einer Armengesetzrevision, oder wenn es sich darum handeln sollte, den stark belasteten Kantonen Bundessubvention zu gewähren, kommt eine solche fortlaufend geführte Statistik den kantonalen Regierungen sehr zustatten. Es ist also keineswegs Freude an einer neuen Statistik oder an Zahlen und Zahlenreihen, die in den letzten zehn Jahren immer und immer wieder das Postulat nach einer schweizerischen Armenstatistik auftauchen ließ.

---

**Bern.** Die kantonale Armenkommission hielt am 27. Dezember 1921 unter dem Vorsitz von Regierungsrat Burren, Direktor des Armenwesens, ihre ordentliche Jahressitzung ab, in welcher sie zunächst einige im Laufe des Jahres von der kantonalen Armendirektion provisorisch getroffene Wahlen von Bezirksarmeninspektoren bestätigte. Hierauf faßte sie Beschluß über die Verwendung des in § 55 vorgesehenen Kredites von 20,000 Fr. für Hilfeleistung bei nicht versicherbaren Elementarschäden. Aus 11 Amtsbezirken mit 13 Gemeinden und 248 Geschädigten waren im Laufe des Jahres 1921 Schadensprotokolle mit einer Gesamtschadungssumme von 231,849 Fr. eingelangt. An Staat, Gemeinden und Private mit einem reinen Steuerkapital von über 20,000 Fr. werden keine Unterstützungen ausgerichtet und die Unterstützungsberechtigten in 4 Klassen eingeteilt, denen dieses Mal 14, 10, 8 und 5 % des erlittenen Schadens vergütet werden konnten.

Die für die Erledigung dieses Traktandums nötigen Aufstellungen und Berechnungen müssen naturgemäß schon vor der Sitzung der kantonalen Armenkommission auf den Bureau der Armendirektion gemacht werden, so daß die Kommission so viel wie vor einem fait accompli steht, und das nämliche gilt auch von der Bestätigung der Bezirksarmeninspektorenwahlen. Dieser Umstand rief einer längeren Diskussion über die Existenzberechtigung, die Kompetenzen und den Nutzen der kantonalen Armenkommission. Einige der ihr seinerzeit zugewiesenen Kompetenzen sind mittlerweile dahingefallen, teils weil die Aufgaben, an deren Lösung die Kommission nach § 72 A.G. mitzuarbeiten berufen war, nun gelöst, teils weil gewisse Aufgaben jetzt durch später geschaffene Instanzen übernommen worden sind. Aber § 72 A.G. zählt doch noch eine ganze Reihe von

Aufgaben auf, welche der Kommission ein ausgiebiges Tätigkeitsgebiet zuweisen und ihre fernere Existenz vollauf rechtfertigen. Grundfällige Zustimmung fand ein Antrag, es sei, wie dies bei der Gefängnis-Kommission mit bezug auf die Strafanstalten der Fall ist, je einem oder zwei Mitgliedern der Armenkommission der Besuch einer oder mehrerer Armenanstalten in ihrem Kreise und die Berichterstattung darüber im Plenum zuzuweisen. Ein anderer Antrag, es sei neben jedem Bezirksarmeninspektor eine zweite Persönlichkeit als allfälliger Komplément zu ernennen, dürfte seine Erledigung in dem Sinne finden, daß die Stellvertreter nötigenfalls dem Kreise der amtierenden Inspektoren entnommen werden.

Zum Schlusse gab der Vorsitzende zur gegenwärtigen Lage im Armenwesen einige interessante, aber wenig erfreuliche Streiflichter. So wies er darauf hin, daß sich die Folgen der Arbeitslosigkeit auch auf dem Gebiete des Armenwesens in bedenklicher Weise geltend machen. Die Beiträge der Arbeitslosenunterstützung sind nach dem Urteil vieler mit der Armendirektion in Verkehr stehender außerkantonalen Armenbehörden oft zu gering und müssen da und dort durch Armenunterstützung ergänzt werden. Dabei kommt es immer mehr vor, daß außerkantonale Armenbehörden ihre kategorischen Forderungen stellen, für den Fall der Nichtberücksichtigung mit Heimerschaffung drohen, und auch ohne langes Besinnen zur Heimerschaffung schreiten, gelegentlich sogar ohne die vorgeschriebene vorherige Anzeige zu machen. Darob wachsen die Ausgaben für die auswärtige Armenpflege in beängstigender Weise, haben sie doch den Budgetkredit um 400,000 Franken und wurden im ganzen im Jahre 1921 die Budgets der kantonalen Armendirektion um nahezu 1 Million überschritten! St.

**Freiburg.** Die kantonale Direktion des Innern hat vor einiger Zeit einer Expertenkommission den schon längst verlangten Entwurf zu einem neuen Armen-gesetz vorgelegt, das das einen polizeilichen Charakter tragende, nicht mehr in die Neuzeit passende von 1869 ersetzen soll. Gleich dem kürzlich verworfenen Armengesetz des Kantons Wallis unterscheidet der Entwurf vorübergehende und dauernde Unterstützungsbedürftigkeit. Bei der ersteren hat, sofern sie nicht über ein Jahr dauert, die Wohngemeinde einzutreten, unter Mitbeteiligung des Staates, wenn die Belastung eine zu schwere werden sollte. Sich mit der über ein Jahr sich erstreckenden dauernden Unterstützungsbedürftigkeit zu befassen, ist Sache der Heimatgemeinden. Der Staat leistet weiter an die Kosten für die geschlossene Armenpflege der Gemeinden Beiträge von 2—50 %, je nach der Klasse, der die Gemeinde angehört. Die eigentliche Armenpflege besorgen die Wohltätigkeitsausschüsse (Conseils de bienfaisance), die nicht für das Gebiet der Bürger-, sondern der Pfarngemeinde eingesetzt werden und denen die jeweiligen Ortspfarrer von Amtes wegen angehören. Den Armenräten wird zur Pflicht gemacht, alle Maßregeln zur Vorbeugung der Armut zu ergreifen und alle bereits bestehenden Veranstaltungen hiefür (Lehrlings-Wohnungsfürsorge, Sparkassen, Versicherungen usw.) nach Kräften zu fördern. Sie haben auch mit der privaten Wohltätigkeit in Verbindung zu treten und mit ihr zusammenzuarbeiten, damit Doppelunterstützungen vermieden werden. Neben den Mitteln, die die zum Armenbezirk gehörenden Gemeinden, die unterstützungspflichtigen Verwandten und der Staat liefern, sind auch noch Gaben seitens der privaten Wohltätigkeit in Aussicht genommen. W.

**Schaffhausen.** Hier kommt am 23. April eine Revision der Kantonsverfassung zur Abstimmung. Art. 55 soll lauten: Das öffentliche Unterstützungs- und Fürsorgewesen ist Sache des Staates. Der Staat gründet zu diesem Zwecke einen kantonalen Unterstützungsfonds. Dieser wird gebildet: a) aus dem bis-

herigen kantonalen Armenfonds; b) aus den Beiträgen der Bürgergemeinden. Diese betragen das Zwanzigfache des Durchschnittsbetrages aus den jährlichen Armenunterstützungen, welche die Gemeinden in den Jahren 1910—1919 geleistet haben. Durch das Gesetz kann bestimmt werden, daß für einzelne Gemeinden Ermäßigung eintritt, wenn besondere Verhältnisse dies erheischen; c) aus den Gebühren für die Aufnahme in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht; d) aus andern Zuweisungen (Geschenke, Vermächtnisse usw.). Nach Art. 93 steht der Einwohnergemeinde die gesamte Gemeindeverwaltung zu, mit Ausnahme der rein bürgerlichen Güter, die von der Bürgergemeinde verwaltet werden. Diese entscheidet auch über die Erteilung des Ortsbürgerrechtes. — Dadurch soll also im Kanton Schaffhausen die Staatsarmenpflege eingeführt werden. Ein spezielles Fürsorgegesetz wird nach Annahme der Verfassungsrevision folgen. Der Staat ist schon jetzt der Hauptträger der Armenlasten, so hat er 1919 600,000 Fr. geleistet, währenddem alle Bürgergemeinden zusammen nur 560,000 Fr. Die Botenschaft zur Verfassungsrevision macht auf die bekannten Mängel des Bürger- und Wohnortsprinzips aufmerksam und kommt zum Schlusse, daß allein der Staat, der Kanton, eine gerechte Verteilung der Armenlasten und ein gerechteres Verfahren in der Armenfürsorge gewährleistet. Als Vorzüge der Staatsarmenpflege werden zusammenfassend aufgeführt:

1. Der Unterstützungsträger ist sofort festzustellen; es braucht keine langen Unterhandlungen;

2. das Hin- und Herziehen der Unterstützungsbedürftigen ist ausgeschaltet, weil an jedem Ort der Staat die Kosten zu tragen hat;

3. die Niederlassungsfreiheit bleibt auch den Unterstützungsbedürftigen erhalten, sofern es sich nicht um Kinder oder dauernd versorgungsbedürftige Personen handelt;

4. die auswärtige Armenpflege — mit Ausnahme der außerhalb des Kantons in der Schweiz oder im Ausland wohnenden Bürger — kommt in Wegfall, und die Armenfürsorge kann sich rechtzeitig und mit aller Kraft der innerhalb des Gemeindegebietes wohnenden Bedürftigen anzunehmen. Sie kann werden, was sie aufgehört hat, zu sein: Wirkliche Fürsorge, persönliche Beziehung und Beeinflussung von Mensch zu Mensch;

5. sie öffnet den Weg, um den auswärts wohnenden Bürgern die gleichen Vorteile zu sichern, indem sie den Beitritt zum Konkordat der Kantone ohne weiteres ermöglicht und den Bestrebungen freie Bahn gibt zur vollen Gegenseitigkeitserklärung zwischen den Kantonen;

6. sie bietet die Möglichkeit, alle Unterstützungsbedürftigen gleich zu behandeln. Es wird nicht mehr vorkommen können, daß in derselben Gemeinde wohnende Unterstützungsbedürftige bei gleicher Notlage ganz ungleich unterstützt werden. Ohne zu geuden, wird die Staatsunterstützung eher imstande sein, die Hilfeleistung in humaner Weise den Verhältnissen anzupassen;

7. die finanzielle Last wird gerecht verteilt nach dem Grundsatz: „Alle für einen, einer für alle“;

8. sie schafft die Möglichkeit, die nötige Einheit in das Unterstützungssystem zu bringen und so auch Einsparungen zu machen, die bei der heutigen Verfahrenheit und Zusammenhangslosigkeit ausgeschlossen erscheinen. Die geschaffenen Einrichtungen können voll ausgenützt werden, was bei dem Gemeindebetrieb nicht leicht möglich ist, es kann den verschiedenen Bedürfnissen Rechnung getragen und besonders den Vorbeugungsmaßnahmen alle Aufmerksamkeit geschenkt werden. — Besonders wird auch die Jugendfürsorge und Jugendbewahrung erleichtert, womit allein schon der beabsichtigte Schritt gerechtfertigt erscheint.

Den beiden Einwänden der Bürokratie und des Geudens unter der Staatsarmenpflege wird mit dem Hinweis darauf begegnet, daß keine neuen Beamten und Instanzen geschaffen werden, die direkte Fürsorge könnte nach wie vor durch die Gemeinden ausgeübt werden, auch die Unterstützung der außer Kanton wohnenden Bürger würde ihnen überlassen bleiben. Zum Geuden dürfte es nicht kommen, weil das Gebiet des Kantons leicht zu übersehen ist, unökonomisches Gebaren einer Gemeinde bald zutage treten und die Gemeindeglieder auch selbst Kontrolle üben würden.

Die einen sozialen Fortschritt bedeutende, den Verhältnissen des Kantons Schaffhausen gut angepasste Vorlage scheint leider gefährdet zu sein. Ihre Verwerfung würden wir mit Rücksicht auf den Gedanken der Staatsarmenpflege, noch mehr aber um der Hilfsbedürftigen willen bedauern. <sup>1)</sup> W.

**Schwyz.** Zwangsarbeitsanstalt. Im Jahre 1920 war die Anstalt von 134 Personen besetzt. Eingetreten sind 85, ausgetreten 62. Eingewiesen wurden aus den Kantonen Schwyz 45, Uri 9, Glarus 12, Wallis, Zug und Nidwalden je 3, Obwalden, St. Gallen je 1. Von den Eingewiesenen waren 73 männlich, 12 weiblich, 74 katholischer und 11 protestantischer Konfession. Im Alter von 16—20 Jahren standen 4, von 21—30 14, von 31—40 27, von 41—50 24, von 51—60 12, von 61—65 4. Rückfällig waren von den Eingewiesenen 21. Berufsverhältnisse: Wissenschaftliche Berufe 1, Handwerker 16, Dienstboten und Fabrikarbeiter 21, Landwirtschaftliche Arbeiter 15, Handlanger 16, Baganten 16.

— Eine Gemeinde wurde pflichtig erklärt, eine in Basel lebende Bürgerin mit 200 Fr. per Jahr zur Abwendung der Heimischaffung zu unterstützen aus folgenden Gründen:

- a) Mit der Heimischaffung würde die 70-jährige Witwe aus ihrem gegenwärtigen Familienleben bei ihrer Tochter, wo sie gut aufgehoben ist und wo sie gepflegt und namhaft unterstützt wird, herausgerissen. Die Aufnahme ins Armenhaus ihrer Heimatgemeinde, wo sie nie gewohnt hat und unbekannt ist, würde für sie eine Härte bedeuten, die nicht in ihrem Interesse liegen würde.
- b) Die Gewährung einer jährlichen Unterstützung von 200 Fr. kommt die Heimatgemeinde auch billiger zu stehen, als die Armenhausverpflegung und die Heimischaffung.
- c) Die Unterstützungsbedürftige ist evangelischer Konfession, so daß ihr der Aufenthalt am bisherigen Orte Basel auch in religiöser Richtung besser zusagt.
- d) Die Heimischaffung und die Versorgung im Armenhaus ist nur angezeigt in Fällen, wo die Gemeinde gänzlich für den Unterhalt der Unterstützungsbedürftigen aufkommen muß, sofern nicht ein geordnetes Familienleben damit aufgelöst wird. In unserem Falle trägt aber den größten Teil der Unterstützung die Tochter der Unterstützungsbedürftigen. (Entscheid des Regierungsrates i. S. Allg. Armenpflege Basel c. Borderthal Nr. 764.) M.

**Vaud.** Herr M. Bauer, directeur du Bureau central d'assistance in Lausanne, läßt sich in einem Artikel des „Nouvel Essor“ über die Notwendigkeit einer Reform des Armenwesens des Kantons Vaud vernehmen. Er schildert zutreffend die Schattenseiten der Armenpflege auf Distanz: das instinktive Mißtrauen der Mehrzahl der Heimatgemeinden gegen von auswärts kommende Unterstützungsgesuche und die darin gemachten Angaben, die sehr große Distanz zwischen ihnen und den Hilfsbedürftigen im Fall der Not, den Mangel von genauer und vollständiger Auskunft über die Unterstützungsbedürftigen, die Unkenntnis der Armenbehörden der Heimatgemeinden von den wirklichen Existenzbedingungen am Wohnort der Hilfsbedürftigen, die oft so verschieden sind

<sup>1)</sup> Sie wurde mit 6113 gegen 2488 Stimmen verworfen.

von denjenigen der Heimat, die wenigen Sitzungen zur Behandlung der Unterstützungsgesuche. Das alles könne denen, die sich in einer kritischen ökonomischen Lage befinden, nur ganz beträchtlich schaden. Dazu komme noch bei dem Prinzip der Unterstützung durch die Heimat die Schwierigkeit, ja fast Unmöglichkeit, die richtige Verwendung der Unterstützung zu überwachen und die Notwendigkeit ihrer Fortsetzung festzustellen, ferner die Ungleichheit der Behandlung der Angehörigen der verschiedenen Gemeinden des Kantons Waadt, die entsprechend ihrem Vermögen alle Jahre von der Direktion des Innern in 8 Klassen eingeteilt werden, endlich verlange die moderne Armenfürsorge, die nicht Almosen geben und Pflasterchen auf die Wunden kleben, sondern von Grund aus umfassend helfen wolle, als Armenpfleger Personen, die nicht allein die Armenfürsorge in der Theorie und die Armengekesekgebung kennen, sondern tagtäglich mit den Unterstützungsbedürftigen verkehren. Solche Armenpfleger gebe es aber mit verschwindenden Ausnahmen in den heimatlichen Armenbehörden nicht. W.

**Zürich.** Der Jahresbericht der Direktion des Armenwesens über ihre Berrichtungen im Jahre 1920 gibt Kenntnis von dem Resultat der Kundfrage betr. die Abhörnung, den Armenrodel, die Information und Kontrolle der Unterstützten. Von den 175 Gemeindearmenpflegern des Kantons erklären 52 die Abhörnung entweder gar nicht zu kennen oder sie nur in gewissen Fällen vorzunehmen. In 16 Gemeinden erfolgt die Abhörnung noch nach Vorschrift, wo die Verhältnisse es erlauben, stets vor der Gemeindebehörde. Vordruckte Abhörbogen sind nur an 9 Orten in Gebrauch. Die von der Instruktion zum Armengekesek verlangte Verwendung der Abhörbogen als Armenrodel findet nur bei zwei Armenpflegern (Zürich und Seen) statt. 130 Armenpfleger führen besondere Armenrodel, meist in Buchform gebunden, aber auch in losen Blättern. In den restierenden 43 Gemeinden wird kein Armenrodel geführt. Die Informationen über die Unterstützungsbedürftigen werden mündlich oder schriftlich vom Präsidenten, Aktuar oder Verwalter der Armenbehörde erhoben. Besondere Informationsorgane besitzt nur die Stadt Zürich. Die geforderte Nachprüfung der Verhältnisse in den Fällen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit wird von 87 Gemeinden in ungleichen Zeiträumen vorgenommen, 9 Gemeinden kennen sie überhaupt nicht, 79 Gemeinden nehmen sie regelmäßig vor. Wegen Bettels und Landstreicherei wurden den Armenpflegern im Berichtsjahr 420 Gemeindebürger polizeilich zugeführt, 389 männlichen, 31 weiblichen Geschlechts. Die Mehrzahl befand sich im Alter von 20—50 Jahren (265) 80 standen im Alter von 50—60 und 32 im Alter von 60—70 Jahren. Unter 15 und von 15—20 Jahre waren alt 38. 99 dieser Bettler und Landstreicher wurden den Armenpflegern während des Berichtsjahres mehrfach zugeführt. Einzelne brachten es sogar bis auf 6, 7 und 8 Heimbeförderungen im gleichen Jahr! Obschon nicht alle Armenpfleger sich über die Anordnungen mit bezug auf die ihnen Zugewiesenen aussprachen, ist doch ersichtlich, daß in den meisten Fällen das einfachste und beliebteste Mittel angewendet wurde: die Zugewiesenen nach Einvernahme, Ermahnung, teilweise auch Einsperrung mit einigen Franken Taschengeld wieder laufen zu lassen. Daraus soll aber den Armenpflegern keineswegs ein Vorwurf gemacht werden; denn die Fürsorge für diese Elemente gehört zu den schwierigsten der ganzen Armenfürsorge, wie das auch viele Armenpfleger in ihren Berichten betonen, es fehlt an geeigneten Spezialanstalten für diese Bettler und Landstreicher, noch mehr an den Kenntnissen und der Einsicht zur richtigen Fürsorge für diese Leute. Das Vorbild der Stadt Zürich, die sie psychiatrisch untersuchen läßt und dann nach dem Ergebnis der Untersuchung ihre Maßnahmen trifft, verdient wohl für den ganzen Kanton Nachahmung. Es sollte also eine Zentralstelle eingerichtet werden, der alle diese Bettler und Vaganten zugeführt würden.

Ein Arzt und ein erfahrener Fürsorger hätten dann die Aufgabe, sich ihrer nach Kräften anzunehmen und die für Jeden geeignete Fürsorge zu veranlassen. Freilich sollten wir dann noch eine Arbeiterziehungs- und eine Verwahrungsanstalt haben. Daß Kantonsbürger 6—8 mal im Jahr in ihrer Heimatgemeinde erscheinen, wäre dann wohl ausgeschlossen. Selbstverständlich würde jene Zentralstelle auch für die kantonsfremden Bettler und Landstreicher gleicherweise sorgen. Solcher hatten die zürcherischen Statthalterämter im Jahre 1920 1096 (960 Schweizer und 136 Ausländer) zu behandeln. 720 standen im Alter von 20—50, 77 von 60—80 und 132 vom 1.—20. Altersjahr. 115 wurden nach der Einvernahme ohne weiteres entlassen, das Gros: 830, Behörden und Amtsstellen zugeführt. Da die Gemeindearmenpflegen nunmehr alljährlich über das Bettler- und Landstreichertum Auskunft geben sollen, wird man vielleicht doch allmählich dazu kommen, die Fürsorge für diese, ein Kreuz für die Armenbehörden bildenden Elemente im eben geschilderten Sinne zu verbessern und zu vereinheitlichen. — Die Gesamtarmenausgaben der Gemeinden betragen 6,029,032 Fr. (1919: 5,339,576 Fr.) Der Staat leistete daran rund 1 Million Franken. Dazu kommt noch ein Beitrag von rund 10,000 Fr. an die bessere Ausbildung armer junger Leute. — Ueber die Ausländerfürsorge äußert sich der Bericht folgendermaßen: In der Ausländerfürsorge ist keine Besserung der Verhältnisse eingetreten. Die pflegebedürftigen Russen bleiben anhaltend zu hiesigen Lasten, weil eine Übernahme durch den Heimatstaat nicht zu erzielen ist. Die im Auftrage des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements veranstaltete Erhebung über die Unterstützungsbeträge, welche in der Zeit vom 1. August 1914 bis 30. April 1920 den hier wohnhaften Angehörigen des ehemaligen Rußland in irgend einer Form (Armen-, Kriegsnot-, Mietnot-, Arbeitslosenunterstützung, Kinderfürsorge usw.) zugeflossen sind, ergab für den Kanton Zürich eine Summe von rund 300,000 Fr. An die Kosten, welche dem Kanton durch die Verpflegung kranker Angehöriger von Sowjetrußland entstehen, leistet der Bund einen täglichen Beitrag von 5 Fr. für jeden Unterstützten. — Für Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs- und Bestattungskosten usw. leistete der Staat Zürich 689,140 Fr., 236,162 Fr. mehr als im Jahre 1919 infolge der Taxerhöhungen in den Krankenanstalten. W.

### Literatur.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Heft 139: Die Berufswahl der im Frühjahr 1920 aus der Volksschule ausgetretenen Schüler. Heft 140: Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1919. Nebst Anhang: Die Armenunterstützungsverhältnisse und die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1919. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1921, 66 und 215 Seiten.

<p><b>14—16jähr. Knabe findet Stelle</b></p>	<p>Den <b>Spengler- und Installationsberuf</b></p>	<p><b>Säuglinge</b> finden Aufnahme</p>
<p>bei einem Landwirt, bei guter Behandlung Sich zu melden bei <b>Karl Märki</b> im Hafen, <b>Unter-Bözberg</b>.</p>	<p>kann ein strebsamer, braver Jüngling gründlich erlernen bei <b>G. Zulauf</b>, Spenglerei, <b>Brugg</b> (Aargau).</p>	<p>im Säuglingsheim <b>Männedorf</b>. Staatl. konzeffioniert. Bescheidene Preise. Telephon 76.</p>
<p>Wo könnte siebenjähriger, vaterloser <b>Knabe</b> (Auslandschweizer) Aufnahme finden, am liebsten auf dem Lande, ohne oder für ein kleines Kostgeld? Offerten erbeten an das <b>Protest</b> <b>Pfarramt Saar</b> (Zug).</p>	<p><b>Die Kropfkrankheit</b> eine Volksseuche. Ihre Behandlung und ihre Verhütung. Von Prof. Dr. Ad. Oswald, Zürich. Preis 1 Fr. 50. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlag: <b>Art. Institut Orell Füssli, Zürich.</b></p>	